

2406. Quartierplan. A. Der Stadtrat Zürich setzte am 1. März 1917 den Quartierplan fest über das Land zwischen Allmendstraße, Sihl und Höcklerstraße, in Zürich 2. Das betreffende Gebiet hat vorwiegend industriellen Charakter; es steht zum weitaus größten Teil im Eigentum der Papierfabrik an der Sihl und der Baufirma Locher & Cie. Als Quartierplanbeteiligte kommen daneben nur noch A. Neff, Landwirt, als Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 825 bei der Höcklerstraße und die Stadtgemeinde Zürich als Eigentümerin der kleinen Parzelle Kat.-Nr. 824 bei der Höcklerbrücke in Betracht.

Zur Erschließung des Quartierplangebietes sieht das Projekt des Stadtrates Zürich den Umbau des bestehenden Spulenweges, der den Charakter eines Flurweges besitzt, in eine Quartierstraße mit Bau- und Niveaulinien vor. Die direkte Verbindung von dieser Quartierstraße zur Höcklerbrücke stellt ein Fußweg von 2 m Breite längs der Sihl her. Mit Bezug auf diesen Fußweg bemerkt der Bericht des Stadtrates Zürich, daß er „hauptsächlich aus öffentlichen Interessen“ aufgenommen worden sei. Es ist aus diesem Grunde auch ein Beitrag von Fr. 2270 entsprechend der Höhe der voraussichtlichen Nettobaukosten seitens der Stadt Zürich vorgesehen und es wird der Kostenverleger des Quartierplanunternehmens nur mit dem Landerwerb für diesen Fußweg belastet. Das Projekt enthält weiter noch eine Grenzbereinigung zwischen dem Land der Zürcher Papierfabrik an der Sihl, dem Quartierplanbeteiligten Anton Neff und der Stadtgemeinde Zürich an der Höcklerstraße, um eine gute Überbauung des Grundstückes des Anton Neff möglich zu machen.

B. Gegen das Quartierplanprojekt des Stadtrates Zürich rekurrierte namens der Papierfabrik an der Sihl und der Firma Locher & Co, Rechtsanwalt Dr. Maag, in Zürich, an den Bezirksrat Zürich mit dem Antrag, den Fußweg längs der Sihl von der Höcklerstraße bis zum Spulenweg und die Grenzbereinigung zwischen der Liegenschaft des Anton Neff und dem Grundstück der Papierfabrik an der Sihl aufzuheben. Durch die Festsetzung der Baulinien der Allmendstraße mit einer Baulinienbreite von 20 m werde das Grundstück der Papierfabrik an der Sihl in seiner ganzen Ausdehnung sehr intensiv angeschnitten; der im Quartierplan vorgesehene Fußweg bringe eine nochmalige weitgehende Beschneidung. An der ganzen rückwärtigen Front gehe ein Streifen von im Minimum $5\frac{1}{2}$ m Breite verloren, insgesamt zirka 1000 m². Dieser Fußweg trenne das Grundstück von der Sihl, nehme ihm damit seine natürliche Grenze und ersetze dieselbe durch einen öffentlichen Fußweg, der von jedermann begangen werden könne. Dieser Nachteil werde dann noch gesteigert durch die im Plane enthaltene Festsetzung, daß allfällige Bauten von diesem Fußweg Abstand zu halten hätten wie von einem fremden Grundstück gemäß Artikel 6 der Vorschriften für die offene Bebauung.

Sowohl nach den Vorschriften des Baugesetzes wie nach denjenigen der Quartierplanverordnung bestehe gar kein Recht, eine solche Anlage gegen den Willen der hauptbeteiligten Grundeigentümer als Quartierplanunternehmung durchzuführen. Im gesamten Quartierplangebiet komme neben der Papierfabrik nur noch die Firma Locher & Co. in Betracht, deren Liegenschaft zwar nicht direkt Anstößer an diesen Fußweg sei, die aber doch an dessen Erstellung Beiträge zu bezahlen habe, indem die Abrechnung über die Kosten dieses Fußweges in den Verleger für die Quartierstraße aufgenommen sei. Auch die Firma Locher & Cie. halte diesen Fußweg für überflüssig und ungerechtfertigt und habe sich deswegen dem Rekurs angeschlossen.

Um eine derartige Beschneidung eines privaten Grundstückes zu rechtfertigen, müßten gewichtige öffentliche Interessen namhaft gemacht werden können; denn der Weg diene nicht der Aufschließung eines Grundstückes zum Zwecke der Ermöglichung der Überbauung desselben; sondern er bringe im Gegenteil eine Behinderung der Bebaubarkeit der Liegenschaft der Papierfabrik an der Sihl. Die Interessen dieser Liegenschaft seien aber eigentlich allein maßgebend; denn die Liegenschaft Neff, welche zwar auch in dieses Gebiet gehöre, bedürfe eines Zufahrtsweges nicht, um überbaut werden zu können, da sie sowohl an die Maneggstraße wie an die Höcklerstraße anstoße. Das kleine Grundstück Kat.-Nr. 824 der Stadt, ein Abschnitt, den sie wohl bei Erstellung der Höcklerbrücke habe erwerben müssen, bilde für sich kein bebaubares Grundstück und wolle von der Stadt im Quartierplan auch nicht zu einem solchen formiert werden.

Das öffentliche Interesse an der Erstellung dieses Fußweges bestehe einzig darin, daß er als direkte Fortsetzung des Spulenweges eine bequeme Verbindung für Fußgänger längs der Sihl zur Höcklerbrücke bilde als Parallelweg zu der durch Autos viel befahrenen Allmendstraße. Nun seien Fußgänger aber gar nicht gezwungen, die Allmendstraße zu benutzen; sie könnten den Unannehmlichkeiten des Autoverkehrs ganz gut dadurch ausweichen, daß sie die Zwirnerstraße auf dem linken Sihlufer benutzen würden. Auf alle Fälle sollte für eine derartige Verbindung die Allgemeinheit aufkommen. Nach der Quartierplanvorlage bezahle aber nicht die Allgemeinheit diese Kosten, sondern in aller erster Linie die Rekurrentin. Neben ihr werde allerdings auch noch die Firma Locher & Co. beigezogen und es leiste auch die Stadt Zürich einen Beitrag, indem sie die Baukosten des Weges ohne den Landerwerb zu übernehmen verspreche. Allein diese Baukosten und auch der Landerwerb würden nur eine ganz geringe Rolle gegenüber dem Schaden spielen, welchen das Areal der Papierfabrik an der Sihl durch dieses Wegprojekt erleiden werde. Das betreffende Terrain sei Industrieland und sollte gewerblichen Zwecken reserviert bleiben. Durch die Abtrennung von seiner natürlichen Grenze längs der Sihl würde es eine ganz erhebliche Entwertung erfahren.

Wenn die städtischen Behörden die Auffassung vertreten, die Anlage des Fußweges sei aus öffentlichen Interessen absolut nötig, so sei ein derartiges Werk nicht als Quartierplanunternehmung auf Kosten der Grundeigentümer, die daraus nur Schaden erleiden würden, durchzuführen. Die städtischen Be-

hörden sollten nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften vorgehen, welche für die Erstellung öffentlicher Werke vorgesehen seien.

Sofern der Rekurs gutgeheißen werde, so werde dadurch auch die vorgesehene Grenzbereinigung mit dem Grundstück Neff präjudiziert. Diese Grenzbereinigung sei dann gar nicht mehr nötig; eventuell wäre eine neue Vorlage auszuarbeiten.

In seiner Vernehmlassung machte der Stadtrat Zürich geltend, daß der angefochtene Fußweg die notwendige Verbindung zwischen Spulenweg und Höcklerstraße und als solche einen Bestandteil des Spulenweges bilde. Die Zwirnerstraße jenseits der Sihl komme nicht in Betracht. Es handle sich auch nicht um einen großen Verkehr, der hier abzuwickeln wäre, sonst würden die vorgesehenen Maße nicht genügen. Ein Schaden entstehe dadurch, daß der Rekurrent von der Sihlgrenze abgeschnitten werde, nicht. Es möge zugegeben werden, daß der Fußweg auch gewissen öffentlichen Bedürfnissen dienen könne. Das sei jedoch kein Grund, ihn aus dem Quartierplanverfahren auszuschalten; denn alle Quartiereinteilungen hätten auch den öffentlichen Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Artikel 21 des Baugesetzes verlange geradezu, daß die anzulegenden Quartierstraßen sich in passender Weise den Hauptverkehrsstraßen und benachbarten Quartierstraßen anschließen. Dieser Forderung trage der Quartierplan Rechnung, indem er für einen passenden Anschluß der Quartierstraße durch einen Fußweg an die Höcklerbrücke Sorge. Übrigens zeige die Abrechnung, daß die Stadt Zürich den Umständen volle Rechnung trage; sie übernehme die sämtlichen eigentlichen Baukosten, sodaß die Beteiligten lediglich das Land zur Verfügung stellen müßten.

Der Fußweg werde auch die Liegenschaften der Rekurrenten nicht in dem Maße schädigen, wie angeführt werde. Durch denselben werde die Baugrenze gemäß Artikel 6 der Vorschriften für die offene Bebauung nur um 2 m von der Sihlgrenze verschoben, sodaß sich dadurch die Grundstücksfläche nur zirka $175 \times 2 = 350 \text{ m}^2$ vermindere, was für das umfangreiche Grundstück nicht stark in Betracht falle. Der Abstand von 3,5 m von der Sihlgrenze wäre auf alle Fälle einzuhalten.

Die Grenzbereinigung gegen A. Neff sei vorzunehmen, um dessen Grundstück eine geeignete Bautiefe von der projektierten Baulinie der Höcklerstraße zu sichern. Das treffe auf jeden Fall zu, selbst wenn der Fußweg ausfallen sollte.

C. Der Bezirksrat Zürich hieß am 21. Juni 1917 den Rekurs der Papierfabrik an der Sihl und von Locher & Co. gut und hob den Festsetzungsbeschluß des Stadtrates Zürich, soweit er sich auf den Fußweg und die Grenzbereinigung gegen Anton Neff bezieht, auf. Er ging davon aus, daß während der Verhandlungen von den Rekurrenten wiederholt Protest gegen die Erstellung des Fußweges erhoben worden sei mit der Begründung, der Fußweg habe keinen Zweck und schädige in eminenter Weise ihre Eigentümerinteressen. Durch die vom Regierungsrat am 19. Oktober 1916 genehmigten Baulinien der Allmendstraße seien die Liegenschaften der Rekurrenten in einer Weise angeschnitten worden, daß eine weitere Beschneidung in der Tiefenrichtung nicht mehr angängig sei, wenn nicht ganz außerordentliche Umstände eine solche rechtfertigen würden. Die neue Baulinie der Allmendstraße sei beim Spulenweg um zirka $8\frac{1}{2}$ m und bei der Grenze gegen Anton Neff um zirka $12\frac{1}{2}$ m, also durchschnittlich um zirka $10\frac{1}{2}$ m in die Liegenschaften der Papierfabrik an der Sihl zurückverlegt worden, wodurch zirka 835 m^2 ihres Landes unüberbaubar geworden seien. Durch den Fußweg werde nun die Bautiefe nochmals um 2 m verkürzt und es entspreche der Einwand der Papierfabrik an der Sihl, daß für über zwei Drittel der ganzen Längenausdehnung ihres Grundstückes nur noch eine bebaubare Tiefe zwischen 20 m und 25 m bestehe, annähernd der Wirklichkeit; im mittleren Teile von Kat.-Nr. 822 messe diese Tiefe sogar nur noch 19 m. Es müsse ohne weiteres zugegeben werden, daß solche Bautiefen für hierseitige Verhältnisse, wo es sich in der Hauptsache um Industrieland im Gebiet der 1. Zone der offenen Bebauung handle, etwas kurz bemessen seien. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, müsse der Papierfabrik an der Sihl darin Recht gegeben werden, wenn sie in der Erstellung des Fußweges eine Schädigung ihrer Interessen erblicke, die umso stärker empfunden werde, als das Land für diesen Weg gratis abzutreten sei.

Der Stadtrat Zürich berufe sich in seiner Vernehmlassung auf § 21 des Baugesetzes, wonach die anzulegenden Quartier-

straßen sich in passender Weise den Hauptverkehrsstraßen und benachbarten Quartierstraßen anzuschließen haben. Nun münde der Spulenbergweg, der als einzige Quartierstraße in Betracht fallen könne, direkt in die Hauptverkehrsstraße, die Allmendstraße, ein; vom Höcklerweg als einer benachbarten Quartierstraße des Spulenbergweges zu sprechen, gehe nicht wohl an, da die Entfernung der beiden Wege voneinander über 200 m betrage. Überdies stelle die Allmendstraße die natürlichste und kürzeste Verbindung zwischen Spulenbergweg und Höcklerweg dar; sie genüge vollkommen, um der Vorschrift von § 21 des Baugesetzes Genüge zu leisten; des projektierten Fußweges bedürfe es dazu nicht mehr.

Für die Rekurrenten stelle der Fußweg kein Bedürfnis dar, da ihnen der unbehinderte Zugang von der Allmendstraße aus vollkommen genüge. Es rechtfertige sich daher nicht, den Fußweg im Quartierplanverfahren auszuführen und die Kosten des Landerwerbes ganz den Quartierplanbeteiligten aufzuladen. Aus diesem Grunde dürfe der streitige Weg aus dem Quartierplan wegfallen.

Die Aufhebung des Fußweges bedinge nicht ohne weiteres die gänzliche Streichung der Grenzbereinigung gegen den Anstößer Neff. Es werde dafür allerdings eine neue Vorlage auszuarbeiten sein, wobei dem Neff vielleicht die ganze städtische Liegenschaft Kat.-Nr. 824 zuzuteilen wäre. Infolge der an dieser Stelle geringen Bautiefe, vom Höcklerweg aus gemessen, werde aber eine Landabtretung von Kat.-Nr. 823 der Papierfabrik an der Sihl nicht zu umgehen sein; sie könnte aber durch Ziehung der Grenzlinie senkrecht zur Sihl etwas reduziert werden.

D. Gegen den Entscheid des Bezirksrates rekuriert der Stadtrat Zürich an den Regierungsrat, mit dem Antrag, den Beschluß des Bezirksrates Zürich aufzuheben und die Vorlage des Stadtrates Zürich wieder herzustellen. Der streitige Fußweg sei die direkte Fortsetzung des Spulenbergweges, der bei der Maneggbrücke beginne und in einer Länge von nicht weniger als 700 m längs der Sihl entlang führe. Wenn die Sihl im unteren Teil des Quartiers nicht so nahe an die Allmendstraße heranrücken würde, so wäre die Ausmündung der Quartierstraße in die Höcklerstraße bei der Höcklerbrücke die gegebene Lösung gewesen. Mit Rücksicht auf die geringe Tiefe des Baulandes im untern Teil des Quartiers sei hievon Umgang genommen worden. Um Fußgängern nicht einen zu großen Umweg zuzumuten, sei dann aber an der Stelle der Quartierstraße ein Fußweg vorgesehen worden. Dieser Fußweg gehöre verkehrstechnisch und baurechtlich zu der Quartierstraße; er sei ein notwendiger und zweckmäßiger Seitenarm derselben und ermögliche allein einen passenden Anschluß der Quartierunternehmungen an die Höcklerbrücke. Dieser passende Anschluß sei in Artikel 21 des Baugesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Daß das Grundstück der Papierfabrik an der Sihl darunter leide, müsse die Stadt bestreiten. Die Anlegung eines nur 2 m breiten Fußweges verschmälere ihre Grundstücke durchaus nicht in unzulässiger Weise. Eine Minimaltiefe von 19 m im betreffenden Grundstück ermögliche nicht nur den Bau von sehr großen Wohnhäusern, sondern auch den Bau von kleineren Fabriken. Größere Fabriken werde man hier nicht erstellen, sondern weiter oben, wo das Gelände sich erheblich erweitere. Daß solche Bauten einen gewissen Abstand von noch ganz unfertigen, unausgebauten Hauptstraßen besitzen müßten, sei selbstverständlich. Ebenso werde kein vorsichtiger Bauherr Bauten in zu großer Nähe eines Wildwassers wie die Sihl setzen wollen. Der Rekurs der beiden Grundeigentümer sei deshalb nicht recht zu verstehen. Klar sei, daß sie mit ihrem großen Grundbesitz in der dortigen Gegend nur Nutzen davon hätten, wenn das zukünftige Stadtbild daselbst sich günstig gestalte. Spätere Geschlechter würden es nicht verstehen, daß nicht ein Fußweg in der Fortsetzung des Spulenbergweges angelegt worden sei. Der Stadt könne man die Herstellung des Fußweges als öffentlicher Unternehmung auch nicht zumuten. Sie werde mit ihrem Anerbieten den öffentlichen Interessen durchaus gerecht. Die Gestaltung des Quartierplanes stehe auch nicht im freien Ermessen der hauptsächlich in Betracht fallenden Grundeigentümer, indem an der richtigen Gestaltung jedes Quartierplanes ein ganz erhebliches öffentliches Interesse bestehe, ohne daß deshalb die Gemeinden zu besonderen Leistungen verpflichtet wären.

In seiner Vernehmlassung beantragt Rechtsanwalt Dr. Maag namens der Papierfabrik an der Sihl und der Firma Locher & Co. Abweisung des Rekurses unter Berufung auf die

Tatsachen und Rechtsgründe, die er zur Begründung seines Rekurses angeführt. Er bestritt speziell die Behauptung des Stadtrates Zürich in seiner Rekurseingabe, daß die Ausmündung der Quartierstraße in die Höcklerstraße bei der Höcklerbrücke die gegebene Lösung gewesen wäre, wenn die Sihl im untern Teil des Quartierplangebietes nicht so nahe an die Allmendstraße heranrücken würde. Die Höcklerbrücke diene dem Verkehr, welcher von der Allmend, von der Enge-Wollishofen herkomme, aber nicht dem Verkehr, der aus dem Quartierplangebiet komme. Weder der künftige Spulenweg noch die Allmendstraße seien Zufahrten für die Höcklerbrücke; ihre Richtung könne daher durch den Bestand dieser Brücke nicht bestimmt werden. Damit sei auch die weitere Behauptung des Stadtrates Zürich widerlegt, daß der Fußweg längs der Sihl vorgesehen worden sei, um Fußgängern nicht einen zu großen Umweg zuzumuten. Die Behauptung des Stadtrates Zürich, der Fußweg gehöre verkehrstechnisch und baurechtlich zur Quartierstraße, er sei ein notwendiger und zweckmäßiger Seitenarm derselben und ermögliche allein einen passenden Anschluß der Quartierunternehmungen, sei unrichtig. Mit dem Quartierplan als solchem habe der Fußweg nichts zu tun. Es liege lediglich im Zuge der Zeit, die privaten Grundstücke von den öffentlichen Gewässern wegzudrängen. Das Wasserbaugesetz habe aber dieser Tendenz genügend Rechnung getragen, indem es die Vorschrift enthalte, daß Bauten 3 m Entfernung vom Flußufer einhalten müßten.

Der Bezirksrat Zürich beantragt, in der Hauptsache aus den in seinem Entscheide angeführten Gründen, Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Es ergibt sich aus dem Wesen des Quartierplanes und ist vom Regierungsrat bereits in früheren Entscheidungen festgestellt worden, daß Quartierstraßen zur Aufschließung des von Hauptstraßenzügen umschlossenen Landes dienen, woraus folgt, daß für die Erstellung von Quartierstraßen das private Interesse der Eigentümer an der baulichen Ausnutzung des Landes maßgebend sein muß, modifiziert möglicherweise durch die Rücksicht auf die öffentlichen Interessen, die auch bei den Quartierstraßen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Überbauung und den Verkehr eine Rolle spielen. Umgekehrt steht bei den öffentlichen Straßen das Interesse des öffentlichen Verkehrs im Vordergrund (vergl. Regierungsratsbeschluß Nr. 1788 vom 9. November 1905).

Das Studium der Quartierplanvorlage des Stadtrates Zürich läßt darüber keinen Zweifel übrig, daß der streitige Fußweg speziell für die beiden angeschnittenen Grundstücke der Papierfabrik an der Sihl von erheblichem Nachteil wäre. Es kann dafür in der Hauptsache auf die zutreffenden Ausführungen des Bezirkrates Zürich in seinem Entscheide verwiesen werden. Die Papierfabrik an der Sihl würde einen Streifen von annähernd 400 m² Land verlieren, den sie unentgeltlich für die Anlegung des Fußweges zur Verfügung zu stellen hätte. Dabei erfolgt diese Abtrennung in derjenigen Richtung, in welcher die Bebaubarkeit des Grundstückes infolge der Baulinienziehung der Allmendstraße sowieso eingeschränkt ist. Ein praktisch-wirtschaftliches Bedürfnis erfüllt dieser Fußweg weder für Aufschließung des Landes der Papierfabrik an der Sihl noch desjenigen der Firma Locher & Co. Die Erschließung ihres Terrains erfolgt viel einfacher und zweckmäßiger durch Zufahrten von der Allmendstraße her. Auch die Befürchtung, daß der Fußweg das Grundstück der Papierfabrik von der Sihl trenne und ihm damit gewissermaßen den rückwärtigen Schutz nehme, ist zweifellos begründet. Die Papierfabrik an der Sihl wäre jedenfalls gezwungen, ihre Grundstücke längs dieses Fußweges einzufriedigen, was bei der erforderlichen Länge einer Hecke oder eines Zaunes von zirka 190 m nicht unerhebliche Kosten verursachen würde.

Der Widerstand der Papierfabrik an der Sihl und der Firma Locher & Co. gegen eine Kommunikation, die ihnen nur erhebliche Kosten, aber keinerlei Vorteile bringt, ist unter diesen Umständen verständlich. Es kann keine Rede davon sein, daß ihr Widerstreben etwa auf bloßer Schikane beruhe oder auf einer Verkennung ihrer eigenen Interessen, wie der Stadtrat Zürich in seiner Rekurseingabe an den Regierungsrat anzunehmen scheint.

Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob, wie der Stadtrat Zürich in seiner Rekurseingabe behauptet, dieser Fußweg „verkehrstechnisch und baurechtlich“ zu der Quartierstraße gehöre und ein „notwendiger und zweckmäßiger Seitenarm der-

selben“ sei. Sofern diese Behauptung zutreffen würde, müßte allerdings mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit der vorgesehenen unangefochtenen Quartierstraße auch der Fußweg beibehalten werden.

In dieser Beziehung ist jedoch zu sagen, daß die beabsichtigte direkte Verbindung des Spulenweges mit der Höcklerbrücke durch den vorgesehenen Fußweg keinem Bedürfnis entspricht. Damit wird auch die Berufung des Stadtrates Zürich auf § 21 des Baugesetzes hinfällig, der den passenden Anschluß der Quartierstraßen an benachbarte Quartierstraßen vorschreibt. Der Stadtrat war nicht in der Lage, irgend eine Verkehrsrelation zu nennen, der diese Verbindung zwischen Spulenweg und Höcklerbrücke dienen soll. Der Fußgängerverkehr, der ja allein in Betracht kommen kann, von der Enge-Wollishofen nach Leimbach und weiterhin und umgekehrt geht normalerweise über die Höcklerbrücke und benutzt die Zwirnerstraße; er vermeidet womöglich das mehr und mehr überbaute Industriegebiet des Quartierplanes. Aus dem Quartierplangebiet, das heute kein Wohnquartier ist und kaum ein solches werden wird, geht der Fußgängerverkehr aufwärts nach Leimbach und weiterhin über die Maneggbrücke und nicht über die Höcklerbrücke, abwärts nach Zürich in der Hauptsache über die Allmend und die Brunaubrücke.

Nichtsdestoweniger ist das Bestreben der städtischen Behörden da, wo dem Ufer des öffentlichen Gewässers entlang eine eigentliche Straße wegen der daraus resultierenden Verschmälerung des Landes der Quartierplanbeteiligten nicht mehr gebaut werden kann, wenigstens einen Fußweg anzulegen, verständlich; dieses Bestreben entspringt einem Grundsatz, dessen Berechtigung allgemein anerkannt ist: Dem Gedanken, daß es mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Interessen praktisch und ideeller Natur, die mit einem öffentlichen Wasserlauf, hauptsächlich in einer bevölkerten Stadt, verbunden sind, wünschbar ist, daß für den Verkehr längs des Ufers ein Streifen freigehalten wird.

Dieses öffentliche Interesse an der Erstellung des Fußweges haben die städtischen Behörden nicht in Abrede gestellt. Schon im Stadtratsbeschluß vom 1. Mai 1917 über die Festsetzung des Quartierplanes ist ausdrücklich bemerkt, daß der Fußweg „hauptsächlich aus öffentlichen Interessen“ vorgesehen sei. Die Anerkennung des Vorhandenseins dieser öffentlichen Interessen dokumentiert sich praktisch in dem Anerbieten des Stadtrates, den Ausbau des Fußweges auf Kosten der Stadt Zürich zu übernehmen, sodaß nur der Landerwerb zu Lasten der Quartierplanbeteiligten erfolgen sollte. Wenn der Stadtrat Zürich indessen in seiner Rekurschrift behauptet, es könne der Stadt die Erstellung des Fußweges als öffentliche Unternehmung nicht zugemutet werden; er werde mit dem gemachten Anerbieten den öffentlichen Interessen durchaus gerecht, so geht diese Behauptung fehl, nachdem die beiden interessierten Quartierplangenossen diese Offerte der Stadt Zürich nicht als hinreichend angesehen haben. Es kann sich eben — was vom Stadtrat Zürich übersehen wird — nicht darum handeln, bei diesem Fußweg als Quartierplanunternehmung die öffentlichen Interessen mitzuberücksichtigen, wobei eine teilweise Entschädigung aus öffentlichen Mitteln angezeigt erscheinen müßte. Der Fußweg, der den Interessen der Papierfabrik an der Sihl direkt zuwiderläuft und auch der Firma Locher & Co. keinerlei Vorteile bringt, muß als öffentliches Unternehmen in dem vom Gesetz hierfür vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden, wenn die Stadt Zürich an dem Projekt festhalten will.

Der Rekurs des Stadtrates Zürich ist somit in diesem Punkte abzuweisen.

Wenn der Bezirksrat Zürich in seinem Entscheid erklärt, daß die Aufhebung des Fußweges nicht ohne weiteres die gänzliche Streichung der Grenzbereinigung gegen den Anstößer Neff bedinge, so trifft diese Bemerkung an sich zweifellos zu. Immerhin erscheint es bei der durch die Aufhebung des Fußweges als Quartierplanunternehmung veränderten Situation zweckmäßiger, den städtischen Behörden die volle Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Gestaltung des Grundstückes Neff zurückzugeben, umsomehr, als Neff gegen den Bezirksratsbeschluß, der die vorgesehene Grenzbereinigung mit seinem Grundstück aufgehoben, nicht rekurriert hat.

Es muß somit auch in diesem Punkt beim Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 21. Juni 1919 sein Bewenden haben.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

b e s c h l i e ß t:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 40, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Stadtgemeinde Zürich auferlegt, die sie in den Kosten des Quartierplanverfahrens verrechnen kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an Rechtsanwalt Dr. Maag, in Zürich 2, an Anton Neff, Landwirt, bei der Höcklerbrücke, Zürich 2, und an die Baudirektion.